

Fall 8: Haftung bei Beschädigung eines Smartphones im Schulsekretariat

Ein besonders praxisrelevanter Fall aus dem Jahr 2025 betrifft die Verwahrung von Smartphones im Schulsekretariat. Ein Schüler hatte sein Handy während des Unterrichts im Sekretariat abgegeben, da die Schule ein Handyverbot durchsetzte. Das Gerät wurde von der Sekretärin entgegengenommen und in einer Schublade aufbewahrt.

Nach Schulschluss erhielt der Schüler sein Smartphone zurück und stellte fest, dass das Display beschädigt war. Die Schule lehnte eine Haftung ab und argumentierte, dass keine Verantwortung für private Gegenstände bestehe.

Die Eltern erhoben Klage und machten geltend, dass durch die Annahme des Geräts eine besondere Verwahrungspflicht entstanden sei.

Das Gericht stellte klar, dass grundsätzlich keine Haftung für private Gegenstände besteht. Anders sei dies jedoch zu beurteilen, wenn die Schule aktiv die Verwahrung übernimmt. In diesem Fall entsteht eine sogenannte **Obhutspflicht**.

Nach Auffassung des Gerichts in **LG Köln, Urteil vom 09.01.2025 – 5 O 321/24** lag eine Pflichtverletzung vor, da das Gerät unsachgemäß gelagert wurde. Durch die Übernahme der Verwahrung habe die Schule eine besondere Verantwortung übernommen.

Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass kein automatischer Versicherungsschutz besteht. Schulen müssen daher klare Regelungen treffen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Der Fall ist besonders relevant für die Praxis, da er zeigt, dass bereits die Annahme eines Smartphones durch das Sekretariat rechtliche Konsequenzen haben kann.